

Satzung
der Stadt Mönchengladbach
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Peel-Ost

vom 9. Januar 1998

(Abl. MG S. 11, ber. S. 30)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) -SGV. NW. 2023-, wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

(1) Die bebauten Bereiche im Außenbereich einschließlich der einbezogenen Außenbereichsgrundstücke werden als im Zusammenhang bebauter Ortsteil Peel-Ost in der als Anlage beigefügten Katasterkarte im Maßstab 1:500 festgelegt. Die Katasterkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grob umschrieben erstreckt sich der in Absatz 1 genannte Ortsteil auf ein Gebiet im Stadtbezirk Rheindahlen, und zwar auf die bebauten Grundstücke südlich des Straßenzuges Rochusstraße/Peel zwischen Rochusstraße 489 und der Straße Peel 3 a sowie auf die bebauten Grundstücke Peel 1 bis 5 nördlich des Straßenzuges.

§ 2 Bepflanzung

Das nordwestliche Grundstück des Satzungsgebietes (Flur 20, Flurstück Nr. 274) ist einzugrünen. Auf der westlichen Grundstücksgrenze ist auf einer Länge von 35 m vom nördlichsten Punkt ausgehend eine dreireihige Gehölzpflanzung (Reihenabstand 1,50 m, Abstand der Pflanzen in der Reihe 1,50 m), bestehend aus einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern, vorzunehmen; die nördliche Grenze ist in gleicher Art und Weise zu bepflanzen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.